

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Netzwerk-Service-Technikerin (HWK) / Netzwerk-Service-Techniker (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 6.2.2006 und der Vollversammlung vom 6.3.2006 erlässt die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie/er in der Lage insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:

Projektieren von IT-Netzwerken unter Berücksichtigung organisatorischer, rechtlicher und personeller Anforderungen. Analyse und Optimierung spezifischer Anforderungen, die mit der Installation und Betreuung von IT-Systemen verbunden sind.

- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Netzwerk-Service-Technikerin (HWK)“ / „Netzwerk-Service-Techniker (HWK)“ und befreit von der Prüfung des Teil II der Fortbildungsprüfung zur/zum „Betriebsinformatikerin (HWK)“ / „Betriebsinformatiker (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und EDV-Grundkenntnisse insbesondere Computerschein A (HWK) oder vergleichbar, nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:

- a) Projektierung von IT-Netzwerken
- b) Heterogene Netzwerke
- c) Führungsaufgaben in Projekten; Beurteilung externer Vergaben

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Fächer sind möglich.
- (2) Die Prüfung wird in den Fächern schriftlich, EDV-technisch oder in Form einer Facharbeit durchgeführt.

§ 5 Dauer der Prüfung

Die Prüfungsdauer soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er vor einer zuständigen Stelle einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Fachs entspricht.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht-handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Übergangsvorschrift

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2005 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei Anmeldungen zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2007 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 4.4.2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Nr.4400f-H-8132) aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 12 vom 23.6.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen für
- Computerschein A (HWK) (Qualifizierter EDV-Anwender/-in)
 - Computerschein B (HWK) (Professioneller EDV-Anwender/-in)
 - Computerschein C (HWK) (Netzwerk-Service-Techniker/in)
 - Computerschein K (HWK) (Kaufmännische EDV-Fachkraft)
 - Computerschein T (HWK) (Technische/r EDV-Administrator/-in)

vom 6.7.2001 außer Kraft.